



3. Dezember 2004

Gemeinderat
8716 Schmerikon

51 **Gemeinde Schmerikon: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **Teilzonenplan Spitzi**

Auf der direkt an die Neueinzonung anschliessenden Fläche ist die Überbauung Spitzi geplant. Die Genehmigung des Sondernutzungsplanes für die Überbauung wurde sistiert, weil für die Realisierung des Projektes Ausnützung fehlt.

Mit der nun vorliegenden Neueinzonung wird die Überbauung ermöglicht. Auf der neueinzonenden Fläche sind indessen keine weiteren Bauten zulässig, da keine Ausnützung mehr vorhanden ist.

Mit Blick auf Art. 3 Abs. 2 BauG, grösstmöglicher Ermessensspielraum der Gemeinde, kann der Erlass genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

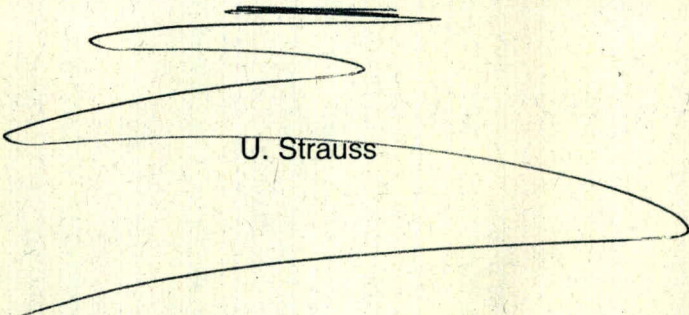
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung Baudepartement
- Vermessungsamt